

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1798)
Heft: 24

Artikel: Mittel gegen die Viehseuche
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so folgt doch sicher daraus, daß man dies Allgemeine bey andern nicht eher bestreitet, dürfte, als bis man sicher ist, sie deswegen hinlänglich entschädigen zu können.

Wenn ich anders den Mann recht verstehe, so scheint er mir zu behaupten, daß alle Neuerungen im Meinungssystem sehr gewagt und gefährlich seyen, so lange man noch nicht im Stande ist, etwas besseres an die Stelle des alten zu setzen. Ich glaube alle von Neuerungsgeist besessene Schriftsteller sollten sich diesen Satz erst zur Regel machen, ehe sie ihre glühenden Hirnsraketen in die Welt hinaus werfen, wo sie ein Weilchen schimmern, Aufsehen machen, und verschwinden.

Mittel gegen die Viehseuche.

Als ein allgemeines und leicht anwendbares Mittel gegen die Viehseuche dürfte wohl eine starke, saturirte Malzbrühe, in einem zugedeckten Gefäß bereitet, empfohlen, und auf die Art angewendet werden, daß das bereits erkrankte Vieh blos die abgeseichte Brühe, das noch gesunde hingegen auch den Schrot, oder die sogenannten Treber mit bekäme.

Diese Brühe, oder süße Würze, müßte jedoch auf die Art bereitet werden, daß sie nicht gekocht, sondern nur als ein Aufguss gemacht werde. Da diese Brühe leicht in die Säfte des Viehes aufgenommen wird, und solche sowohl wider Entzündung als Fäulniß schützt, welches sie vorzüglich wegen der in ihr

ist jetzt so riech- und genießbar, als ein gespikter Schafsbraten bey den ehmaligen Junstessen, — seligen Angedenkens!

Gesetze und Beschlüsse.

Vrau den 9ten Heumonat. Folgendes sind die Sächer und Attributionen der 6 Ministerien.

Justiz- und Polizey- Ministerium.

Druck und Versendung der Gesetze und Beschlüsse. Aufsicht über die Civil- und Criminal- Justizpflege. Anzeige der Fälle wo die Auslegung des Gesetzes durch das gesetzgebende Corps nothwendig wird. Allgemeine Sicherheits- Polizey. Verhaft- und Zucht- Häuser, Gefängnisse. Aufsicht über die Tutel- Administration. Allgemeine Aufsicht über die Notarien, und über die Aufbewahrung ihrer Protokolle. Aufbewahrung der Nationalarchive mit Ausnahme derer, die sich unter der Aufsicht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten befinden, und der Protokolle beyder gesetzgebenden Ráthe, wovon jeder besonders Bewahrer seiner eigenen Protokolle bleiben wird.

Ministerium der öffentlichen Erziehung.

Oeffentlicher Unterricht, sowohl Verbalunterricht, als Unterricht durch Schriften. Normal- und Trivialschulen. National- Institute, für schöne Künste